Vereinbarung zum Betriebsübergang der Betreuenden Grundschule in Traisa gemäß § 613a BGB

z w i s c h e n

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
in der Folge „Veräußerer“ genannt,
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

u n d

dem Arbeiter-Samariter-Bund – Landesverband Hessen e.V.
in der Folge „Erwerber“ genannt,
Pfungstädter Straße 165
64297 Darmstadt

Präambel

Der Veräußerer ist bis zum 31.1.2014 Träger der Betreuenden Grundschule (Morgen- und Mittagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern) in Traisa, Darmstädter Straße 38, 64367 Mühltal. Ab dem 01.02.2014 wird die Trägerschaft auf den Erwerber übertragen.

Der Veräußerer ist daran interessiert, den o.g. Betrieb im Wege der Übertragung sämtlicher diesem Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse zu veräußern. Der Erwerber ist daran interessiert, den Betrieb im Wege des Erwerbs der dazugehörigen Vertragsverhältnisse zu erwerben. Verbindlichkeiten, die dem Betrieb zuzuordnen sind, sollen nur dann von dem Erwerb des Betriebs umfasst sein, soweit dies nachfolgend ausdrücklich vorgesehen ist.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Übergang von Arbeitsverhältnissen / Stichtag

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen (Anlage 1), die zu dem durch diesen Vertrag übertragenen Betrieb gehören, gehen mit Wirkung vom 01. Februar 2014, 0.00 Uhr gem. § 613a BGB auf den Erwerber über.

Hiervon ausgenommen sind die Arbeitnehmerinnen, die dem Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber widersprochen haben.

§ 2 Unterrichtung der Arbeitnehmerinnen und Widerspruch

Veräußerer und Erwerber unterrichten die betroffenen Arbeitnehmerinnen am 21.11.2013 gemeinsam über den Betriebsübergang und dessen Zeitpunkt. Die Parteien teilen sich hierzu wechselseitig die für eine Unterrichtung erforderlichen Informationen mit und machen diese zugänglich.

Zusätzlich werden die übergehenden Arbeitnehmerinnen durch den Veräußerer spätestens vier Wochen vor dem Stichtag gem. § 1 dieser Vereinbarung schriftlich unterrichtet, unter Beachtung der Anforderungen gem. § 613a BGB.

Die Parteien informieren sich wechselseitig unverzüglich über Widersprüche einzelner Arbeitnehmerinnen gegen den Betriebsübergang sowie über sonstige Stellungnahmen der übergehenden Arbeitnehmerinnen, die diese im Zusammenhang mit dem Erwerb des Betriebs machen, umfassend und machen der jeweils anderen Partei die in diesem Zusammenhang erhaltene oder geführte Korrespondenz unverzüglich und vollständig zugänglich.

Der Widerspruch von Arbeitnehmerinnen gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht.

§ 3 Liste der Arbeitnehmerinnen, die nicht widersprachen

Bis zum 10.01.2014 wird eine Liste der Arbeitnehmerinnen erstellt, die übergehen und die nicht dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprochen haben. Die Liste wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Anrechnung von Vordienstzeiten

Der Erwerber verpflichtet sich, die in dem bisherigen Betrieb erbrachten oder anzurechnenden Vordienstzeiten der übernommenen Arbeitnehmerinnen auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

§ 5 Abgrenzung der arbeitsrechtlichen Verpflichtung zum Stichtag

Der Erwerber tritt in alle übernommenen Arbeitsverhältnisse ein, so wie sie zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehen. Er haftet gegenüber den Beschäftigten für rückständige Forderungen. Der Veräußerer haftet neben dem Erwerber für solche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner, die bereits zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges entstanden sind und vor Ablauf eines Jahres nach dem Betriebsübergang fällig werden.

Ansprüche von übergehenden Arbeitnehmerinnen, die dem Betriebsübergang nicht widersprachen, die einen Entstehungszeitraum betreffen, der teilweise vor und teilweise nach dem Stichtag liegt (insbesondere Ansprüche wegen nicht genommenen Urlaubs, Jahressonderzahlung, Leistungszulage oder Ähnliches) sind vom Veräußerer und Erwerber anteilig im Verhältnis der Anzahl von Tagen vom 01.01.2014 (Beginn des Entstehungszeitraums) bis zum Stichtag zur Anzahl von Tagen vom Stichtag bis zum 31.12.2014 (Ende des Entstehungszeitraums) zu tragen.

Sämtliche arbeitsvertraglichen Ansprüche, die übergehenden Arbeitnehmerinnen aufgrund einer zwischen dem Stichtag und der Ausübung des Widerspruchsrechts für den Erwerber erbrachten Arbeitsleistung zustehen sind allein vom Erwerber zu erfüllen.

§ 6 Freistellung des Erwerbers durch den Veräußerer u. Unterrichtung

Der Veräußerer stellt den Erwerber im Innenverhältnis von sämtlichen Forderungen frei, die bis zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstanden sind.

Der Erwerber wird den Veräußerer von derartigen Forderungen unverzüglich unterrichten.

§ 7 Freistellung des Veräußerers durch den Erwerber

Der Erwerber stellt den Veräußerer im Innenverhältnis von sämtlichen Forderungen frei, die nach dem Betriebsübergang fällig werden.

§ 8 Zuschuss an den Erwerber

Der Erwerber erhält vom Veräußerer zur Deckung der Personal- und Sachkosten des übertragenen Betriebs einen Zuschuss in Höhe von 10.737 € brutto jährlich. Der Zuschuss wird gewährt, solange das Konzept für die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 20.11.2000 gültig ist (Anlage 2).

Im ersten Jahr erfolgt die Zahlung anteilig (aufgrund des Übergangs am 01.02.2014 i.H.v. 11/12 des genannten Betrags). Die Zahlung für den Zeitraum 01. Februar bis 31. Juli 2014 wird zum 01. Mai 2014 fällig. Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird die erste Rate für den Zeitraum 01. August bis 31. Dezember am 01.November eines jeden Jahres, die zweite Rate für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Juli am 01. Mai eines jeden Jahres fällig

Der Erwerber verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren, der jeweils spätestens zum 31.10. beim Veräußerer vorzulegen ist.

§ 9 Anwendbarkeit von Tarifverträgen

Der Erwerber erkennt an, dass für die gewerkschaftlich nicht organisierten übergehenden Arbeitnehmerinnen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in seiner aktuellen Fassung gemäß § 613a BGB weiter Anwendung findet.

Darmstadt, den…….....

Landrat Klaus-Peter Schellhaas
Landkreis Darmstadt-Dieburg

……., den …….

Harald Finsel
Geschäftsführer Arbeiter-Samariter-Bund-
Landesverband Hessen e.V.
Region Darmstadt-Starkenburg

Erste Beigeordnete Rosemarie Lück
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg